

**GESCHÄFTSORDNUNG
MIT FUNKTIONS-VERTEILUNGS-PLAN**

SÄCHSISCHER JU-JITSU/JIU-JITSU VERBAND E.V.
FACHVERBAND FÜR MODERNE SELBSTVERTEIDIGUNG, WETTKAMPF UND FITNESS

DRESDEN 2012
ARBEITSSTAND 06.11.2012

Sächsischer Ju-Jutsu/Jiu-Jitsu Verband e.V.
- im nachfolgenden SJJV genannt -

Geschäftsordnung

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung ist für den SJJV gültig. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen geführt werden.

Für alle Fälle, die nicht von dieser Geschäftsordnung erfasst werden, und in Zweifelsfällen, gelten entsprechend die Ordnungen des SJJV, des Bundesverbandes DJJV sowie des BGB.

2. Organe

2.1 Die legislativen Organe des SJJV sind gem. § 8 der Satzung (Stand: 2008):

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das erweiterte Präsidium
- c) das Präsidium

2.2 Die exekutiven Organe sind:

- a) das Finanzteam
- b) das Medienteam
- c) das Marketingteam
- d) das Lehrteam
- e) das Jugendteam
- f) das Wettkampfteam

2.3 Ausschüsse und Kommissionen

Darüber hinaus ist der Einsatz von Ausschüssen und Kommissionen zur Untersuchung oder Lösung bestimmter Probleme zulässig. Die Ausschüsse und Kommissionen können als ständige oder zeitweilige Ausschüsse und Kommissionen einberufen werden. Die Ergebnisse dieser Ausschüsse und Kommissionen sollen beratenden und unterstützenden Charakter haben. Die Einberufung hat prinzipiell durch das erweiterte Präsidium zu erfolgen.

Ein Ausschuss bzw. eine Kommission besteht maximal aus 5 Mitgliedern. Jeder Verein hat nach erfolgter Bekanntgabe / Ausschreibung das Recht, ein Mitglied seines Vereines bzw. Abteilung vorzuschlagen, das in diesem Ausschuss / Kommission mitarbeiten soll. Diese Mitglieder werden dann vom erweiterten Präsidium in den Ausschuss/Kommission berufen. Liegen mehr als 5 Vorschläge vor, werden die Mitglieder des Ausschuss/Kommission in geheimer Wahl vom erweiterten Präsidium gewählt. Im Ausschuss arbeiten dann die 5 Kandidaten, die in Rangfolge abwärts die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so kann das erweiterte Präsidium einen Nachfolger berufen. Die Arbeit in den Ausschüssen und Kommissionen regelt sich nach dieser Geschäftsordnung bzw. der Satzung des SJJV.

Eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen arbeiten nach den Weisungen des Präsidiums und sind diesem rechenschaftspflichtig. Einladungen müssen mit der vorgesehenen Tagesordnung 4 Wochen vor der Sitzung versandt werden.

3. Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung ist gem. § 9 der Satzung das oberste Organ des SJJV.

Ihr gehören das erweiterte Präsidium und die bevollmächtigten Vereinsvertreter der dem SJJV angeschlossenen Vereine an. Die Vereinsvertreter haben sich mit einer Vollmacht ihres

Vereines gemäß § 164 BGB auszuweisen. Verantwortlich für die Einberufung ist der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Einladung mit der Tagesordnung muss bis zu sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den einzelnen Mitgliedern zugegangen sein. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage muss dann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

1. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung aller Mitgliederversammlungen, sofern die vorangegangene Mitgliederversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat.
Erster Tagesordnungspunkt ist regelmäßig die Prüfung der Mandate durch das Präsidium.
2. Die Mitgliederversammlung wählt regelmäßig als zweiten Tagesordnungspunkt nach der Begrüßung einen geeigneten Versammlungsleiter.
3. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Durchführung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.
4. Das Präsidium und die Ressortleiter haben zu jeder ordentlichen Jahresabschluss-Mitgliederversammlung des Vereines einen schriftlichen Bericht über das verfllossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereines während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist. Die Berichte sind den Mitgliedern in geeigneter Weise so zur Kenntnis zu bringen, dass sie sich zur Versammlung damit beschäftigen können.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
6. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Absprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben.
7. Das Präsidium kann jederzeit Anträge stellen, ohne dass es einer Dringlichkeit bedarf.
8. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
9. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträgen auf Beendigung der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
10. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung bzw. Wahl des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen, der nicht dem erweiterten Präsidium angehören darf.
11. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei den, mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen verlangen dieses.
12. Gäste können vom Versammlungsleiter unter Hinsicht auf das Hausrecht des SJJV zugelassen / abgelehnt werden. Hierzu sind sie unmittelbar nach Wahl des Versammlungsleiters anzumelden. Erst nach seiner Zustimmung haben sie Zutrittsrecht zum Versammlungslokal.

3.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest. Sie entscheidet über Ordnungen. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 und 9 der Satzung des SJJV.

4. Außerordentliche (auch Haupt-) Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfall einzuberufen.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 3.1 entsprechend mit folgenden Abweichungen:

1. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

2. Zwischen dem Eingang der Anträge und dem Versand der Einladung sollen 14 Tage liegen.
3. Die Frist für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im schriftlich zu begründenden Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.

5. Wahlen / Stimmrecht

- 5.1 Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 5.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese Person bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wurde. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 5.3 Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl bis zu zweimal zu wiederholen. Danach entscheidet bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
- 5.4 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme. Bei mehr als 50 dem SJJV gemeldeten Ju-Jutsu/Jiu-Jitsuka eine weitere Stimmen, bei mehr als 100 dem SJJV gemeldeten JJ-ka zwei weitere Stimmen und für jede weiteren 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Das erweiterte Präsidium hat bei allen Abstimmungen, ausgenommen Wahlen, eine Stimme. Die Stimme eines Mitgliedes ist nicht auf den Vertreter eines anderen Mitgliedes übertragbar. Das Stimmrecht eines Vereinsvertreters ist durch Vorlage einer Vollmacht des Vorstandes gem. § 26 BGB des betreffenden Vereines nachzuweisen, bei Wechsel in der Person ist ein neuer Nachweis vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt wird. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen gefasst.

Bei Sitzungen des erweiterten Präsidiums hat jedes Mitglied sowie der / die Landestrainer und die Vorsitzenden der Teams und Arbeitsgruppen jeweils eine Stimme, sofern sie tagesordnungsbedingt vom erweiterten Präsidium hierzu geladen worden sind.
- 5.5 Redeordnung für alle Arten von Sitzungen und Versammlungen des SJJV und seiner Gremien
 1. Die Versammlung ist nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne es nach ordnungsgemäßem Anmelden vom Versammlungsleiter erhalten zu haben. Es ist eine Rednerliste zu führen, in welche die Redner in der Reihenfolge ihrer Meldung einzutragen sind. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind zulässig. Über diese Anträge ist ohne vorherige Aussprache nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste und nachdem auf Wunsch ein Redner für und einer gegen die beantragte Schließung gesprochen hat, abzustimmen. Ist der Schließungsantrag angenommen oder hat sich keiner mehr gemeldet, so hat der Versammlungsleiter noch dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
 2. Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
 3. Die Redezeit kann auf Wunsch der Versammlung beschränkt werden. Über Anträge auf Beschränkung der Redezeit ist ohne vorherige Aussprache abzustimmen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung, zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort, unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
 4. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter in zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle und bei grober Störung der Verhandlungen kann der Versammlungsleiter den Betreffenden aus dem Tagungsraum weisen. Entfernt sich ein Redner fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung, kann ihm der Versammlungsleiter nach Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Gegenstand entziehen.

5. Für die Ausübung des Rederechts gilt § 6 der Satzung des Vereines sinngemäß.
6. Abweichungen von den vorgenannten Regeln sind nur durch einstimmigen Beschluss zulässig.
7. Für die Sitzungen des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums gelten die Absätze 1 - 6 entsprechend.

6. Sitzungen des Präsidiums

Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) tritt bei Bedarf zusammen und erledigt die laufenden Geschäfte.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung mit 14 Tagen Frist anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zwei Stimmen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung des Vereins wird durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten wahrgenommen. Hierfür gelten die Regelungen des BGB.

Der Präsident, in seiner Verhinderung ein Vizepräsident (Reihenfolge nach der Präsidiumsliste), beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

7. Sitzungen des erweiterten Präsidiums

Das erweiterte Präsidium tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal in einem Jahr. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder des erweiterten Präsidiums wird im Funktions-Beschreibungsplan geregelt.

Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung mit 14 Tagen Frist anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zwei Stimmen.

Der Präsident, in seiner Verhinderung ein Vizepräsident (Reihenfolge nach der Präsidiumsliste), beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Präsidiums.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

8. Liste der im SJJV geltenden und zu beachtenden Ordnungen

- 1 Geschäftsordnung mit Funktions- Beschreibungsplan
- 2 Finanz- und Gebührenordnung
- 3 Verfahrensordnung zum Lehrwesen
- 4 Prüfungsordnung
- 5 Jugendordnung
- 6 Wettkampfordnung

9 Gleichbehandlungsgrundsatz

Soweit vorstehend Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese stets auch in der weiblichen Form.

Anlage Funktions- Beschreibungsplan

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung / dem erweiterten Präsidium am beschlossen tritt am..... (vorläufig) in Kraft und ersetzt die vorhergehende GO.

Funktionsbeschreibungsplan

Gemäß § .., Abs... der Satzung des SJJV (Stand 12.10.2004) und i.V. mit der Neufassung der Organisationsstruktur des SJJV (Stand 19.09.2004) gestaltet der vorliegende Funktions-Beschreibungsplan (FBPI.) die künftige Aufgabenzuweisung des SJJV im Innen- und Außenverhältnis.

Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen und erledigt die laufenden Aufgaben. er bereitet alle Sitzungen des Präsidiums und außerordentlichen Präsidiums sowie alle Mitgliederversammlungen vor.

Bei Wahlfunktionen sind die vorgeschriebenen Mindestqualifikationen unabdingbare Voraussetzung.

Sofern geforderte Mindestqualifikationen am Tag der Berufung nicht vorhanden sind, muss das Präsidium schriftlich eine Frist festlegen, innerhalb derer die fehlenden Stufen nachzuholen sind. Gelingt dies nicht, verfällt die Berufung automatisch. Der maximale Zeitrahmen darf bei zwei Jahren liegen. Wiederholungen dieser Fristsetzungen sind nicht zulässig.

I. Der Präsident

Der Präsident ist nach außen alleinvertretungsberechtigt, im Falle seiner Verhinderung die Vizepräsidenten jeweils in Verbindung mit einem zweiten Vizepräsidenten.

In den Verantwortungsbereich des Präsidenten entfallen insbesondere:

- Vertragsangelegenheiten
- Verbindung zur Polizei Sachsen
- Verbindung zum Landessportbund Sachsen (LSB SN) sowie zum Deutschen Ju-Jutsu Verband (DJJV) und allen anderen Verbänden und Vereinigungen
- Information und Controlling
- Statistik
- Ehrungen

II. 1.Vizepräsident Finanzen + Verwaltung

In den Verantwortungsbereich des 1.Vizepräsidenten entfallen insbesondere:

- Vertretung des Präsidenten
- Erstellung eines Budget- und Haushaltplanes
- Führung und Verwaltung der Einnahmen / Ausgaben sowie des Vermögens des SJJV
- Erstellung und Führung einer Jahresbilanz mit Inventarverzeichnis
- Führung des Finanzteams
- Führung des Medienteams
- Führung des Marketingteams
- die Geschäftsstelle
- Zusammenarbeit mit den externen Verbänden und Stellen zum Haushalt (Zuschüsse, Fördermittel)

II.1.1 Mitarbeiter Geschäftsstelle

- befristete Einstellung / Berufung für 2 Jahre auf Grund nachgewiesener Fähigkeiten und theoretischer Kenntnisse in Sportmanagement, Vereinsrecht, Finanzverwaltung; Lizenz bzw.
- Erwerb innerhalb eines Jahres Voraussetzung, ohne Lizenz Einstellung / Berufung nur vorläufig.
- Einstellendes / berufendes Organ ist der geschäftsführende Vorstand.
Die Einstellung / Berufung kann nach Ablauf der 2 Jahre und neuer Bewerbung verlängert werden.
- Ein Bezug zum Ju-Jutsu oder Jiu-Jitsu mittels Graduierung ist nicht erforderlich.
- Die Geschäftsstelle und deren Mitarbeiter haben auf berechnigte Anforderung im Sinne eines Dienstleisters für Organe und Mitglieder des SJJV sowie im Rahmen des sportlichen Geschäftsverkehrs im Außenverhältnis sofort zu handeln.

- Die Geschäftsstelle führt und verwaltet alle Unterlagen unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes. Das schließt die Verwaltung von Prüfungs- und Lehrunterlagen ein, soweit dies statistische Daten betrifft. Alle den SJJV betreffenden archivierbaren Daten und Unterlagen werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt und dort abschließend bearbeitet. Über alle Daten und Unterlagen ist eine Übersicht zu führen und die Daten und Unterlagen sind so aufzubewahren, dass es Dritten möglich ist, einzelne Daten kurzfristig finden und prüfen zu können.
- Es ist ein Posteingangs- und Postausgangsbuch zu führen.

II.2 Medienreferent – Teamleiter im Medienteam

In den Verantwortungsbereich des Medienreferenten entfallen insbesondere:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die publizistische Verbreitung des Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu in Sachsen und darüber hinaus
- Zusammenarbeit mit der Fachzeitschrift Ju-Jutsu Journal sowie anderen Medien
- Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landesmedienteams
- Anleitung, Koordinierung und Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereine
- Führung und Anleitung des Internetbeauftragten / der Internetfirma
- Führung und Anleitung der Berichtersteller Foto 1-x
- Organisation der Berichterstattung von Veranstaltungen des SJJV und seiner Mitglieder

II.2.1 Internetbeauftragter / Internetfirma

- Erstellung, Pflege und laufende Aktualisierung der Homepage des SJJV nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages
- Unterstützung der Vereine in Internetangelegenheiten
- Koordinierung der Internetangelegenheiten von Vereinen, SJJV und DJJV

III. 2.Vizepräsident - Breitensport

In den Verantwortungsbereich des 2.Vizepräsidenten entfallen insbesondere:

- Vertretung des Präsidenten
- Organisation und Koordinierung des gesamten Sportbetriebes (Breiten- und Leistungssport)
- Planung der sportlichen Aktivitäten mittels Jahresplanung und Sportkalender
- das Lehrteam
- das Jugendteam

III.1 Lehrreferent - Teamleiter im Lehrteam

In den Verantwortungsbereich des Lehrreferenten entfallen insbesondere:

- Organisation und Koordinierung des Lehrwesens im SJJV, in überregionalen Verbänden sowie im DJJV
- Aus- und Fortbildung aller auf Landesebene stehenden Lizenzstufen von Übungs-, Organisationsleitern und Trainern sowie Leitung der entsprechenden Lehrgänge
- Einsatz von Lehrkräften bei Veranstaltungen des SJJV
- Erarbeitung und Fortschreibung eines Konzeptes der Aus- und Fortbildung
- Führung und Einsatz des Lehrteams / des Jugendlehrteams
- Zusammenarbeit mit den Landestrainern in der Aus- und Fortbildung
- Mindestqualifikation: III.DAN, JJ-Lehrer bzw. Trainer-A

III.1.1 Lehrteamtrainer 1-x

- Berufung durch das erweiterte Präsidium auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung
- Mindestqualifikation: Lehrteam: I. Dan JJ, Trainer-C JJ
Jugendlehrteam: I. Dan JJ, Trainer-C JJ
- verantwortlich für die ihnen vom Lehrreferenten zugewiesenen Aufgabenbereiche in den Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung

III.2 Prüfungsreferent

In den Verantwortungsbereich des Prüfungsreferenten entfallen insbesondere:

- Organisation des Prüfungswesens sowie der zugehörigen Aus- und Fortbildung
- Erteilung von Prüferlizenzen
- Zusammenarbeit mit dem Polizeibeauftragten
- automatisches Mitglied im Lehrteam
- Mindestqualifikation: II.DAN, Trainer-B

III.3 Jugendreferent

- Wahl durch die MV auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung
- sportliche Betreuung der Jugend im SJJV

In den Verantwortungsbereich des Prüfungsreferenten entfallen insbesondere:

- Planung und Organisation von Jugendmaßnahmen im Breiten- und Wettkampfsportbereich
- Verbindung mit Bundesjugendreferent
- Planung und Organisation des Einsatzes der Jugendlehrteam-Trainer 1-x
- Mindestqualifikation: II.DANJJ, Trainer-B JJ, Jugendleiter JJ

III.4 Seniorensportreferent

- Berufung durch das erweiterte Präsidium auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung
- Einsatz bei Veranstaltungen im Bereich des Seniorensports

In den Verantwortungsbereich des Prüfungsreferenten entfallen insbesondere:

- Mitsprache bei seniorenspezifischen Problemen in Lehr- und Prüfungswesen
- Mit-Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen des Ju-Jutsu im Seniorenbereich
- automatisches Mitglied im Lehrteam
- Mindestqualifikation: II.DAN JJ, Trainer C JJ

III.5 Polizeibeauftragter

- Berufung durch das erweiterte Präsidium auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung

In den Verantwortungsbereich des Polizeibeauftragten entfallen insbesondere:

- verantwortlich für die Technikauslegung in Polizei, BGS, Justiz, Zoll und gleichartiger Behörden
- Organisation und Durchführung von polizeispezifischen Veranstaltungen des SJJV
- Anerkennung von Lehrgängen im Polizeibereich als Landeslehrgänge des SJJV nach fachlicher Prüfung
- Zusammenarbeit mit dem Prüfungsreferenten in Angelegenheiten von Prüfungen im Polizeibereich
- Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen des Ju-Jutsu im Polizeibereich und derartiger Veranstaltungen im Zusammengehen mit dem SJJV und dem DJJV
- Mindestqualifikation: I. DAN, Trainer C JJ, Trainer B Polizei JJ
- automatisches Mitglied im Lehrteam

III.6 Frauen-SV Beauftragter/-e

- Leiter/in des Frauen-SV Teams
- Berufung durch das erweiterte Präsidium auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung

In den Verantwortungsbereich des Frauenbeauftragten entfallen insbesondere:

- Vertretung der Frauenbelange in der Arbeit des SJJV
- Betreuung des Fachbereiches Frauen – SV in Verbindung mit dem Lehrreferenten
- Mit-Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen des JJ im Frauenbereich und derartiger Veranstaltungen im Zusammengehen zwischen dem SJJV und dem DJJV
- Mindestqualifikation: I. DAN, Trainer C- JJ, Kursleiter Frauen-SV
- automatisches Mitglied im Lehrteam

III.7 Schulsportreferent

- Berufung durch das erweiterte Präsidium auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung

In den Verantwortungsbereich des Schulsportreferenten entfallen insbesondere:

- Pflege und Entwicklung der Kontakte zum Kultusministerium sowie den zuständigen Mittelbehörden
- Organisation der Zusammenarbeit des SJJV mit Schulen und Bildungseinrichtungen in Sachsen zur Verbreitung und Förderung der Sportart JJ mit dem Ziel der Entstehung und Pflege von Kooperationen „Schule und Verein“

III.8

IV. 3.Vizepräsident - Leistungs- und Wettkampfsport

In den Verantwortungsbereich des 3.Vizepräsidenten entfallen insbesondere:

- Vertretung des Präsidenten
- Organisation und Koordinierung der regionalen und Landesmeisterschaften
- Planung der Wettkampfaktivitäten mittels Zuarbeit zu Jahresplanung und Sportkalender
- das Wettkampfteam; innerhalb dessen das Kampfrichterteam 1-x, die Landestrainer 1-x, die Aktivensprecher, das Verbandsärzteteam 1-x mit Physiotherapeuten 1-x und Hilfskräften 1-x

IV.1 Wettkampfreferent

- Berufung durch das erweiterte Präsidium auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung

In den Verantwortungsbereich des Wettkampfreferenten entfallen insbesondere:

- Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes auf Regional- und Landesebene
- Förderung des Nachwuchses in Abstimmung mit den Landestrainern in Form von Sichtungstrainings und sonstigen Absprachen
- sonstige Führung und Anleitung der Landestrainer, Verbandärzte und Aktivensprecher
- Erstellen einer zielorientierten Wettkampfplanung
- gegenseitige Vertretung mit dem Kampfrichterreferenten
- Sollqualifikation: II.DAN, Trainer-B-LS JJ

IV.2 Kampfrichterreferent

- Berufung durch das erweiterte Präsidium auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung

In den Verantwortungsbereich des Kampfrichterreferenten entfallen insbesondere:

- Organisation und Koordinierung des Kampfrichterwesens
- Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern; Erteilung / Entzug von Lizenzen auf Landesebene
- (Mit-)Planung und (Mit-)Koordinierung des Kampfrichtereinsatzes auf allen Ebenen des DJJV
- Zusammenarbeit mit dem Wettkampfreferenten in allen Belangen der Planung und Durchführung von Wettkämpfen aller Art und aller Ebenen
- Mindestqualifikation: I.DAN, Trainer-C LS JJ, Kari-Lizenz

IV.3 Landestrainer 1-x

- Berufung durch das erweiterte Präsidium auf Grund nachgewiesener Qualifikation und persönlicher Eignung

In den Verantwortungsbereich der Landestrainer 1-x entfallen insbesondere:

- Talentsuche,- sichtung und –auswahl in allen Altersgruppen nach festgelegten Kriterien
- Zusammenarbeit mit Wettkampf-, Kampfrichter- und Lehrreferent
- Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung von Trainern
- Benennen und Betreuen von Sportlern des SJJV für qualifizierende und fördernde Maßnahmen gegenüber dem DJJV und anderen Verbänden
- Mindestqualifikation: II.DAN, Trainer-B-LS JJ

Dieser Funktions-Beschreibungsplan ist Anlage zur Geschäftsordnung und deren originärer Bestandteil.